

Die Wahl der Richter — eine weitere Etappe in der Schaffung sozialistischer Gerichte

**Begründung des Gesetzes über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen, des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, vor der Volkskammer
am 1. Oktober 1959**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Wir stehen noch alle unter dem Eindruck der Beratung und der Beschlußfassung über den Siebenjahrplan, dessen Erfüllung von so großer Bedeutung für die Erhaltung des Friedens, für den Sieg des Sozialismus, für die Befriedigung der ständig wachsenden Lebensbedürfnisse der Bevölkerung ist und der die Grundlage für die Leitungstätigkeit aller staatlichen Organe in den nächsten Jahren bilden wird.

Es ist mehr als ein äußerliches Zusammentreffen, wenn auf der heutigen Tagung der Volkskammer neben diesem für das Leben und Schicksal unseres Volkes so bedeutsamen Gesetzeswerk auch das Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Beschluß über die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf der Tagesordnung stehen, deren Beratung wir uns jetzt zuwenden: Denn auch diese Gesetze fügen sich als Marksteine in die Höherentwicklung unserer sozialistischen Staatlichkeit ein.

Der große Schritt, der mit dem Siebenjahrplan auf dem Wege zum Sieg des Sozialismus getan wird, und die gleichzeitig mit den vorliegenden Gesetzen sich vollziehende weitere Entwicklung unserer sozialistischen Demokratie stehen im engen Zusammenhang miteinander, und die Tatsache, daß diese Gesetze in der gleichen Sitzung der Volkskammer verabschiedet werden, spiegelt gleichsam die Gesetzmäßigkeit dieser Entwicklung wider. Stets ist mit dem Heranreifen und der Lösung bedeutsamer ökonomischer Aufgaben auch die Weiterentwicklung unserer volksdemokratischen Staatsmacht verbunden. Die großartige Entfaltung der Produktivkräfte, die durch den Siebenjahrplan erreicht wird, hat ihre Wurzeln in den schöpferischen Kräften und Fähigkeiten des Volkes. Diese Kraft der Volksmassen, die Reife ihres Bewußtseins, rechtfertigt und verlangt aber auch ihre weitere unmittelbare Einbeziehung in die Leitung und Lenkung des Staates, wie sie in der Wahl der Richter zum Ausdruck kommt. So sind sowohl das Gesetz über den Siebenjahrplan als auch das Gesetz über die Richterwahl wesentliche Bestandteile unseres sozialistischen Staatsrechts.

Durch die vorliegenden Gesetze — das Gesetz über die Wahl der Richter, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und — die auf dessen Grundlage zu beschließende neue Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes — wird der neue Abschnitt unserer staatlichen Entwicklung fortgeführt, wie er mit den Gesetzen über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 und über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. Februar 1958 begonnen wurde. Diese bei-

den Gesetze haben sichergestellt, daß die Arbeit des Staatsapparates auf das Niveau der ökonomischen Aufgaben gehoben wurde, und die Grundlage dafür geschaffen, daß der Staat voll als Hauptinstrument bei der Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe wirken kann.

Durch die örtlichen Volksvertretungen, die in ihrem Bereich die obersten Organe der Staatsmacht sind, nimmt die gesamte Bevölkerung an der Leitung des Staates teil. Sie bilden als beschließende und durchführende Organe das einheitliche System der Arbeiter- und Bauern-Macht und leiten in ihrem Zuständigkeitsbereich den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau. Damit bestimmen die Volksvertretungen — und damit das Volk — auch die Grundsätze der Rechtsprechung. Durch das Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen wird ein Beschluß des V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durchgeführt. Damit wird in der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, erstmalig in Deutschland jene Forderung der Arbeiterklasse auf die Wahl der Richter verwirklicht, die schon Marx als Prinzip der sozialistischen Demokratie formulierte und die Lenin als charakteristisches Merkmal der sozialistischen Staatsmacht und des sozialistischen Gerichts von den ersten Tagen der Sowjetmacht an betonte.

Der Übergang zur Wahl der Richter ist ein Ausdruck unserer staatlichen Entwicklung und der politisch-moralischen Kräfte des Volkes in der Periode der vollen Entfaltung des Sozialismus.

In diesen Tagen, in denen sich die ganze Bevölkerung unseres Staates zur Feier des 10. Jahrestages der Gründung unserer Republik rüftet, wenden wir unter vielerlei Gesichtspunkten unsere Blicke zurück auf die bisherige Entwicklung unseres jungen, sozialistischen Staates. Dabei wird auch erkennbar, welchen Weg die Justiz zurückgelegt hat. Dieser Weg stellt sich dar als ein Teil der Entwicklung der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht; er ist ein Weg, der charakterisiert ist durch das Ringen um die Durchsetzung und Entfaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des demokratischen Zentralismus.

In den ersten Jahren unseres Neuaufbaus haben die Gerichte die Aufgabe, die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu schützen, nach besten Kräften bewältigt. Gemäß den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens wurden alle Nazis aus der Justiz entfernt; an ihre Stelle traten bewährte Antifaschisten, Arbeiter, Werktätige, als Volksrichter. Die neuen, demokratischen Gerichte zogen die Kriegs- und Naziverbrecher zur Verantwortung, sicherten die Durchführung der Bodenreform und die Entstehung des Volkseigentums, be-